

**Auflagen im Rahmen der
„Vereinbarung zur Digitalisierung zwischen den Universitäten und Hochschulen
für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen,
den staatlichen Kunst- und Musikhochschulen in Nordrhein-Westfalen und dem
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW)
im Einvernehmen mit der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW)“**

I. Anforderung und Verwendung der Zuweisung

Die Zuweisung darf nur zur Erfüllung der in der Vereinbarung bestimmten Zwecke verwendet werden. Die Zuweisung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

II. Nachweis der Verwendung und Berichtspflichten

1. Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist zu überwachen. Nach Abschluss des Projektes bzw. des Durchführungszeitraumes ist innerhalb von sechs Monaten ein Schlussnachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen. Hierfür ist der dem Zuweisungsbescheid beigefügte Vordruck zu verwenden. Im Falle einer konsortialen Förderung übernimmt die konsortialführende Hochschule / Einrichtung diese Pflichten für die beteiligten Hochschulen / Einrichtungen.
2. Die Zuweisungsempfängerin ist verpflichtet, der Zuweisungsgeberin unverzüglich anzuzeigen, wenn:
 - die im Antrag beschriebene Projektplanung sich wesentlich ändert oder Umstände eintreten, die im Antrag nicht vorgesehen waren und das Projekt im Verlauf wesentlich beeinflussen (drohende Klageverfahren, drohender Ausstieg von bisher teilhabenden Hochschulen, etc.),
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuweisung zu erreichen ist.

III. Weiterleitung der Mittel

Die Zuweisungsempfängerin leitet die Mittel an die am Projekt beteiligten Hochschulen//Einrichtungen weiter.

IV. Prüfung der Verwendung

1. Die Zuweisungsgeberin ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuweisung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu

lassen. Die Zuweisungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

2. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuweisungsempfängerin zu prüfen.

V. Erstattung der Zuweisung

Am Ende des Durchführungszeitraumes der einzelnen Maßnahmen und Projekte müssen nicht verausgabte Mittel an das MKW zurückerstattet werden (s. auch § 12 der Vereinbarung zur Digitalisierung).

VI. Informationssicherheit

Für die Entwicklung und den Betrieb ist – soweit zutreffend – mindestens die Basis-Absicherung nach IT-Grundschutz-Methodik des BSI oder das „IT-Grundschutz-Profil für Hochschulen“ des ZKI e.V. anzuwenden.

VII. Kommunikation

1. Auf allen visuellen Formen von Publizitäts- und Informationsmaßnahmen ist unten rechts das Landeswappen mit dem linksbündig darüberstehenden Zusatz „Gefördert durch“ zu verwenden. Das Landeswappen ist proportional zum Absenderlogo einzubauen. Das Landeswappen darf nur auf einer weißen Fläche abgebildet werden. Der vorgegebene Schutzraum muss um das Landeswappen frei von sonstiger Gestaltung gehalten werden. Der Zusatz „Gefördert durch:“ muss außerhalb des Schutzraumes für das Landeswappen stehen. Das Landeswappen darf nicht kleiner als in der Minimalgröße (30 mm Breite) abgebildet werden. Grundsätzlich erfolgt die Verwendung gemäß den Gestaltungsrichtlinien des MKW für geförderte Projekte in der jeweils geltenden Fassung. Das Landeswappen kann auf der Website www.mkw.nrw als druckfähige Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich ist links daneben das aktuelle Logo der DH.NRW mit dem linksbündig über dem Logo stehenden Zusatz „Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die“ zu verwenden. Dieses Logo ist ebenfalls proportional zum Absenderlogo einzubauen.
2. Die für Publizitäts- und Informationsmaßnahmen der DH.NRW und des MKW NRW erforderlichen Informationen, Daten und Rechte zum Kooperationsvorhaben müssen der Geschäftsstelle der DH.NRW und dem MKW NRW zur Verfügung gestellt werden.
3. Die konsortialführende Hochschule hat wesentliche Informationen zum Kooperationsvorhaben (Beschreibung, Projektfortschritte, Ergebnisse) grundsätzlich über eine von der Geschäftsstelle der DH.NRW zur Verfügung gestellte Unterseite des Internetauftritts www.dh.nrw darzustellen. Ist eine aufwändige Darstellung über eine eigene Website erforderlich, ist eine von der Geschäftsstelle der DH.NRW bereitgestellte, vorkonfigurierte und erweiterbare Website mit der Subdomain „Bezeichnung_der_Kooperation/dh.nrw“ zu nutzen. Die redaktionelle Betreuung von Subdomains ist vom Konsortium zu leisten. Kosten zur Einbettung von Sonderfunktionen sind aus den Mitteln des geförderten Kooperationsvorhabens zu leisten. Im Falle der Förderung von Kooperationen mit bestehenden Websites ist die Implementierung in die Seitenstruktur der Domain dh.nrw anzustreben. Neu aufgesetzte Dienste oder Portale können über externe Websites unter der Domain dh.nrw aufgesetzt werden. Die Logos von Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW und DH.NRW sind gemäß dem vorgenannten Punkt 2 gut sichtbar

aufzunehmen. Das Corporate Design soll an das Design der DH.NRW angelehnt werden. Die Geschäftsstelle der DH.NRW bietet hierzu Unterstützungsleistung an.

VI. Lizenzen (OER) und Rechte

1. Alle im Rahmen dieses Kooperationsvorhabens entstehenden digitalen Lehr-/Lernmaterialien und Lernvideos sowie Publikationen von im Rahmen der Zuweisung erarbeiteten Inhalten (sowohl digital als auch analog) müssen unter der Lizenz „CC BY-SA 4.0“, „CC BY“ oder „CC 0“ im OER-Bereich des Online-Landesportals ORCA.nrw der DH.NRW veröffentlicht werden.
Der Fördermittelempfänger trägt die Verantwortung dafür, dass durch die Lizenzvergabe keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Digitale Lehr-/Lernmaterialien, die von Studierenden im Selbststudium online bearbeitet werden können und automatische Rückmeldungen vorsehen (z.B. Online-Module oder -Kurse) sowie Lernvideos müssen über Ziffer 1 hinaus im Studierenden-Bereich des Online-Landesportals ORCA.nrw verfügbar gemacht werden.
3. Die digitalen Lehr-/Lernmaterialien zu Ziffer 1 und 2 müssen dem Online-Landesportal ORCA.nrw zusammen mit entsprechenden Metadaten (inkl. Icon zur Präsentation) übergeben werden. Die Art der Übergabe legt das Online-Landesportal ORCA.nrw fest. Die Metadaten müssen einem bundeslandübergreifenden Standard entsprechen, der sich momentan in Erarbeitung befindet und den Projekten im Laufe der Projektlaufzeit mitgeteilt wird.
4. Die digitalen Lehr-/Lernmaterialien zu Ziffer 1 und 2 müssen technisch so bereitgestellt werden, dass sie in den Lern-Management-Systemen der NRW-Hochschulen (Moodle und Ilias) weiterverwendet werden können und sich zudem ohne technische Probleme in das Online-Landesportal ORCA.nrw integrieren lassen. Details sind mit der Geschäftsstelle des Online-Landesportals ORCA.nrw abzustimmen.
5. Die Ergebnisse des Kooperationsvorhabens müssen allen staatlichen Kunst- und Musikhochschulen sowie den Universitäten und Fachhochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden.